

D&O VERSICHERUNG

WER ENTSCHEIDET, HAFTET!



HEROLD Assekuranzmakler GmbH
Offenbacher Landstr. 21 | 63512 Hainburg

Tel.: 0 61 82 / 78 36 -0 | Fax: 0 61 82 / 78 36 - 29
info@heroldass.de | <http://www.heroldass.de>

Stand: 11/2024

Weitere Informationen unter
<https://landingpage.vema-eg.de/?m=herold&p=duo>



Tag für Tag müssen Führungskräfte weitreichende Entscheidungen treffen. Werden Fehlentscheidungen getroffen, kann der Schaden fürs Unternehmen enorm sein. Geschäftsführer (auch Gesellschafter-Geschäftsführer), Aufsichtsräte oder Vorstände haften dann persönlich unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Auch Vereinsvorstände oder Entscheider in Stiftungen können persönlich für Ihre Fehler in Haftung genommen werden. Auch hier empfiehlt sich dieser sinnvolle Schutz!



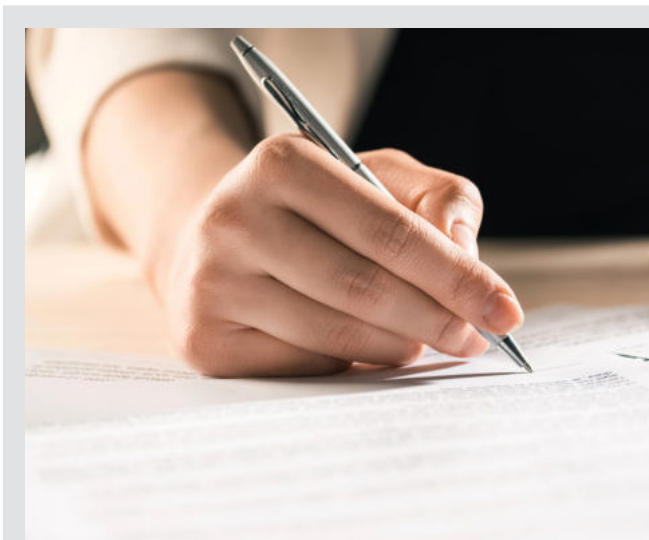
SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



EDV - ANLAGE



Ein Geschäftsführer erwirbt eine für das Unternehmen ungeeignete EDV-Anlage. Durch seine unzureichenden Erkundigungen über die Anlage fallen erhebliche Nachbesserungen an.



VERTRAGSABSCHLUSS



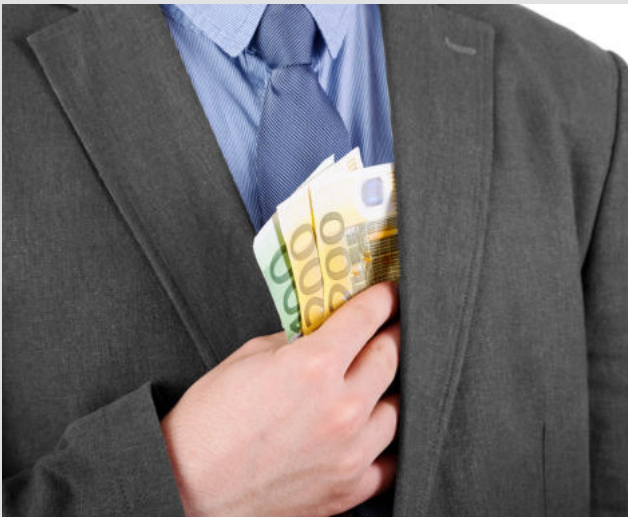
Der Geschäftsführer soll bei Abschluss eines risikoreichen Vertrages gegenüber dem Vertragspartner nicht zum Ausdruck gebracht haben, dass er nicht für sich, sondern für die von ihm vertretene GmbH tätig wird; der Vertragspartner verlangt von ihm Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss.



FUSION



Das Vorstandsmitglied einer Genossenschaft wird von den Genossen und Gläubigern wegen Schäden in Anspruch genommen, die durch die Verschmelzung mit einer anderen, in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen, Genossenschaft entstanden sind.



FINANZTRANSAKTIONEN



Der Aufsichtsrat einer Firma unterlässt es, das Vorstandsmitglied wegen rechtswidriger Finanztransaktionen persönlich in Regress zu nehmen.



GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER



Aufgrund einer Fehlentscheidung eines Gesellschafter-Geschäftsführers entsteht einer GmbH ein so großer Schaden, dass Insolvenz beantragt werden muss. Der Insolvenzverwalter fordert für die Firma nun Schadenersatz beim GGF.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Mitglieder der geschäftsführenden Organe, wie z. B. GmbH-Geschäftsführer, Vorstand, Generalbevollmächtigte und Kontrollorgane, wie z. B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder Kuratorium sowie für Prokuristen und leitende Angestellte. Entscheider in Stiftungen, Vorstände von Vereinen oder anderen gemeinnützigen Institutionen haften ebenso persönlich für Ihre Entscheidungen. Auch hier ist der Schutz einer D&O dringend angeraten!

WAS IST VERSICHERT?

Die D&O-Versicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder eine andere versicherte Person für einen Vermögensschaden (weder Personen- noch Sachschaden) ersatzpflichtig gemacht werden, der in einem Zusammenhang mit der jeweiligen versicherten Tätigkeit steht. Versichert ist sowohl die Haftung im Innen- wie auch im Außenverhältnis. So können Schadenersatzansprüche vom eigenen Unternehmen an den Entscheider herangetragen werden, aber auch beispielsweise von Geschäftspartnern oder Behörden, die nicht nur die Firma sondern auch den tatsächlichen Schadenverursacher mit ihren Ansprüchen angehen. Beachten Sie bitte auch, dass Eigentum an der Firma nicht vor der persönlichen Haftung schützt, weshalb auch Gesellschafter-Geschäftsführer z. B. von einem Insolvenzverwalter direkt in Haftung genommen werden können.

Laut Gesetzesbeschluss zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) tragen seit 01.07.2010 Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, unabhängig von deren Größe, amtlicher Notierung oder Aktionärszusammensetzung, einen persönlichen Pflicht-Selbstbehalt von 10 %, max. das 1,5-fache des Jahresbruttofestbezuges.

WAS IST U. A. NICHT VERSICHERT?

Nicht versichert bleiben beispielsweise Schadenverursachung durch vorsätzliches Handeln und durch wissentliche Pflichtverletzung (sofern Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt ist) sowie Schäden, die durch eine andere Versicherung abgedeckt sind.

WELCHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN SIND ABGEDECKT?

Versichert werden Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

WO GILT DIE D&O?

Die Directors & Officers-Versicherung gilt weltweit. Für Risiken in den USA gibt es besondere Regelungen.



WISSENSWERTES



WAS ERHALTEN SIE IM SCHADENFALL?

Im Fall eines Vermögensschaden geht es vor allem auch um Ihre berufliche Reputation. Damit Sie dann nicht allein dastehen, beraten Sie spezialisierte Anwälte bei Rechtsstreitigkeiten. Der Versicherungsschutz umfasst die angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person abzuwehren oder zu mindern und berechnete Ansprüche (Schadenersatz) zu befriedigen.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Da durch den gesetzlich festgelegten Pflichtselbstbehalt für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften eine Deckungslücke entsteht, ist es zu empfehlen, diese durch eine private **D&O-Selbstbehaltsversicherung** abzusichern oder den Schutz durch eine „persönliche D&O“ zu ergänzen.

Weiterhin ist für Organe juristischer Personen eine **Manager-Rechtsschutz** zu empfehlen. Darin enthalten sind bis zu drei Bausteine. Der Managerstrafrechtsschutz, der Anstellungsvertragsrechtsschutz und der Vermögensschadenrechtsschutz.

Der Managerstrafrechtsschutz ist wichtig, da in privaten Verträgen die strafrechtlichen Vorwürfe, die im Zusammenhang mit einer Organtätigkeit stehen, in der Regel ausgeschlossen sind und bei eventuell bestehender Absicherung über die Firma in bestimmten Fällen eine Deckung von Seiten der Firma versagt werden kann.

Ein Anstellungsvertragsrechtsschutz ist der Ersatz des Managers für einen Arbeitsrechtsschutz. Da ein solches Dienstverhältnis zwischen dem Organ und der juristischen Person rechtlich kein Arbeitsverhältnis ist, gilt dort auch kein Arbeitsrecht und daher hilft der eventuell vorhandene Arbeitsrechtsschutz dort nicht weiter.

Der Versicherungsumfang der Vermögensschadenrechtsschutzversicherung ist eigentlich soweit in einer D&O-Versicherung schon enthalten. Dennoch kann eine solche Absicherung neben einer D&O-Versicherung wirtschaftlich sinnvoll sein, da der Versicherungsschutz vergleichsweise günstig ist und so die Versicherungssumme der D&O-Versicherung geschont werden kann.